

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Hufnagel Service GmbH vom 06.11.2023 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Rhode, Flur 5, Flurstück 131 der Stadt Olpe

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Hufnagel Service GmbH die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient vorwiegend der Betriebs- und Löschwasserwasserversorgung am Standort Olpe-Rhode. Das entnommene Wasser wird dort zur Staubbindung (zwecks Emissionsminderung) und zur Vorhaltung von Löschwasser eingesetzt. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Tiefbrunnen (Tiefe rd. 100 m), der sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Hufnagel Service GmbH befindet. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 22.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG - Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens (u. a. Angaben zur Hydrogeologie und dem potentiellen Radius des Absenktrichters) sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben der Antragstellerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme aus einem bereits hergestellten Brunnen, für den keine neuen baulichen Eingriffe erforder-

derlich sind. Auf Grund der Lage des Brunnens innerhalb unterdevonischer Festgesteine (vorwiegend Tonstein) wird vorwiegend Grundwasser aus einem Klufftgrundwasserleiter gefördert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvg-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Garbe